

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 817/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Nicola J [REDACTED],
D[REDACTED]-Sch[REDACTED], St[REDACTED]weg [REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozedbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

**Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Anspruchsberechtigung des Klägers aus Art. VI BEG-Schluss verneint. Er hält die Vermutung in Nr. 1 Abs. 5 dieser Vorschrift für widerlegt. Im Berufungsurteil ist dazu festgestellt, nicht die serbische Nationalität des Klägers, sondern die Überzeugung der Verfolger, er bedeute ein Sicherheitsrisiko, habe diese zu den gegen ihn ergriffenen Maßnahmen, nämlich die Verhaftung Ende November 1942, die Verhöre in Belgrad, die Überführung in Kriegsgefangenschaft im Februar 1943 und die Festhaltung in einem Offiziersgefangenenlager bei Osnabrück-Evershoide bis Anfang 1945, bestimmt. Das Oberlandesgericht sieht in den Einzelbedingungen der Kriegsgefangenschaft keine schlech-

- 3 -

tere Behandlung, als sie anderen gefangenen Offizieren in deutschen Lagern zuteil wurde. Die Entbehrungen bei Fußmärschen gegen Kriegsende hält es für kriegsbedingt.

Diese Entscheidung beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 519 Nr. 68 und 572 Nr. 35; 1970, 514 Nr. 27) ist beachtet. Der Streitfall wirft keine Rechtsfrage auf, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf.

Bei den Einwänden der Beschwerde handelt es sich im wesentlichen um unzulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Überzeugungsbildung. Im übrigen richten sie sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug; zur Zulassung der Revision führen sie nicht, auf BGH RzW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Für das erfolglose Rechtsmittel kommt eine Bewilligung des Armenrechts nicht in Betracht.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)